

	Hängeperche hängenden Ketten routierender Leiter Looping the loop Luftreck Römischen Ringen Schwungseil Stahlring Starrtrapez Trapez Vertikalseil Zahnkraft- gymnastiker	XXI.	Pantomimen Grotesk- Pantomimiker Pantomimiker
		XXII.	Reiter Jockey-Reiter Parforce-Reiter Pas-de-deux- Reiter Pas-de-trois- Reiter Quadrillenreiter Schulreiter Truppenreiter Volltügen-Reiter
XIV.	Magiere und Fakire Entfesselungs- künstler Experimentalist Gas- u. Energie- Experimentator Handschatten- spieler Illusionist Manipulator Papierreiß- künstler	XXIII.	Sänger Chanson-Sänger Couplet-Sänger Diseuse Gruppensänger Jodler Schlagersänger Stimmungssänger Song-Interpret
XV.	Manegensprecher	XXIV.	Schnellmaler Karikaturist Schnellzeichner
XVI.	Marionetten- spieler Karikatur-Mario- netten-Spieler Variete-Mario- netten-Spieler	XXV.	Tänzer Bühnenschau- tänzer Steptänzer Schlangen tänzer Tanzakrobat Tanzkomiker Serpentintänzer Variete-Tänzer
XVII.	Mnemo-Techniker Rechenkünstler Trick-Gedächtnis- künstler	XXVI.	Tierparodisten Darsteller ver- schiedener Tiere
XVIII.	Modellier- Künstler Ballon-Bildhauer Drahtbildner Modebildner Ton-Bildhauer	XXVII.	Verwandlungs- künstler Komponisten- Darsteller
XIX.	Motorkunsthändler Motorrad- Kunsthändler Steilwandfahrer Komische Taxe	XXVIII.	Vortragskünstler Alleinunterhalter Bauchredner Blitzdichter Conférencier (inch Doppel-Conf.) Gesangs-Humorist Humorist Imitator Komiker Kunstpfeifer Parodist Spielmeister
XX.	Musikal-Artisten Musikal-Clown Musikal- Exzentriker Musikal- Humoristen Solisten einzelner oder verschiede- ner Musik- instrumente Mitglieder von Instrumental- gruppen	XXIX.	Wurfkünstler Beilwerfer Messerwerfer

und alle anderen künstlerischen Tätigkeiten, die in Form, Inhalt und Eigenart Merkmalen vorstehender Fachgebiete und Fächer ähneln.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Fachgebiete und Fächer für den Geltungsbereich eines Tätigkeitsausweises lt. § 8 bei freiberuflicher Tätigkeit

1. Puppenspieler	3. Tänzer Gesellschaftstänzer Tanzsolist
2. Sänger Arbeiterliedersänger Konzertsänger Kunstliedersänger Opernsänger Operettensänger Volksliedersänger	4. Vortragskünstler Kabarettist Rezitator Sprecher musikalisch- literarischer Programme

Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen.

Vom 15. Januar 1965

Zur Gewährleistung der sach- und fachgerechten Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen wird auf Grund der §§ 23 und 33 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Leitung der Energiewirtschaft — Energiewirtschaftsverordnung — (GBI II S. 318) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für das Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen, die der Fortleitung, Verteilung und Anwendung von Elektroenergie, Gas (Stadt- und Erdgas)* oder Fernwärme dienen.

(2) Sie gilt auch für Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Anschluß von Erzeugungsanlagen ausgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Berechtigte Hersteller sind Bürger und juristische Personen, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung eine Berechtigung erteilt wurde.

(2) Berechtigte Hersteller, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf die Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen gerichtet ist, werden als Installationsbetriebe bezeichnet.

* Für Flüssiggasanlagen gilt z. Z. die Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1955 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes).